

# **Satzung über das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Heiligenhafen** **(Werbeanlagensatzung)**

Zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes wird aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 24.03.2022 folgende Satzung über das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

## **§ 1** **Sinn und Zweck**

Werbeanlagen sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Stadtbild einfügen und den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Diese Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen.

## **§ 2** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt in folgenden Straßen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Heiligenhafen sowie in den unmittelbaren Einmündungsbereichen der jeweils angrenzenden Straßen.

Am Jachthafen  
Am Hafen  
Am Strande  
Bergstraße  
Brückstraße  
Dazendorfer Weg  
Eichholzweg  
Hafenstraße  
Kiekut  
Lauritz-Maßmann-Straße  
Lütjenburger Weg  
Markt  
Mühlenstraße  
Ostsee-Ferienpark  
Schmiedestraße  
Seepark  
Seebrückenpromenade  
Steinwarder  
Steinwarder-Promenade  
Sundweg  
Thulboden  
Wendstraße  
Wilhelmsplatz

## **§ 3** **Begriffsdefinition**

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf

dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

- (2) Für Werbeanlagen im Sinne des § 11 Abs. 2 LBO SH ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> (bauliche Anlagen) bleiben die Vorschriften der LBO SH unberührt.
- (3) Nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die in § 11 Abs. 6 LBO SH aufgeführten Werbemittel.

#### **§ 4**

#### **Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist unzulässig.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 84 Abs. 1 LBO SH erlassenen Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 82 Abs. 3 LBO SH mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 6**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Bereits vor Erlass dieser Satzung bestehende Werbeanlagen haben Bestandschutz.
- (2) § 12 der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen (Gestaltungssatzung) bleibt vom Erlass dieser Satzung unberührt.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 28.03.2022

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat